

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0040-RD 3/2018

Wien, am 23. Mai 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Nikolaus Scherak (MA), Kolleginnen und Kollegen vom 23.03.2018, Nr. 572/J, betreffend Vorkehrungen zur abhörsicheren Kommunikation

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak (MA), Kolleginnen und Kollegen vom 23.03.2018, Nr. 572/J beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche Apps bzw. Software werden von der Bundesministerin, den Kabinettsmitarbeiter_innen und den Sektionschefs jeweils für Telefongespräche, Kurznachrichten und Emails verwendet?*
- *Werden alle Telefongespräche, Kurznachrichten und Emails der Bundesministerin, der Kabinettsmitarbeiter_innen und der Sektionschefs verschlüsselt?*
 - a. *Wenn ja, welche Verschlüsselungssoftware wird jeweils verwendet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist dies in Zukunft geplant?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass die elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und Ihren Mitarbeiter_innen abhörsicher ist?*
- *Wurden in Ihrem Ministerium Vorkehrungen getroffen, um eine abhörsichere Kommunikation mit jedem verwendeten Kommunikationsmittel zu gewährleisten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist geplant in Zukunft derartige Sicherheitsvorkehrungen einzuführen?*
 - i. *Wenn ja, welche und wann?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob es in der Vergangenheit bereits zu einem unbefugten Abfangen von Telefongesprächen, Kurznachrichten oder Emails der Bundesministerin, der Kabinettsmitarbeiter_innen oder der Sektionschefs gekommen ist?*
 - a. *Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?*



Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus werden selbstverständlich den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen gesetzt, um die hauseigenen Kommunikationskanäle ausreichend zu sichern.

Es wird jedoch um Verständnis ersucht, dass zu sicherheitsrelevanten Vorkehrungen und Details im Bereich der Kommunikation unter Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG keine Auskunft gegeben werden kann.

Die Bundesministerin

